

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon 711 58
Durchwahl
4847
Sachbearbeiter:

BREINDL

Zl. 14 1501/1-II/5/89

Dem

18. April 1989

An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftPräsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WienStubenring 1
1010 Wienmit Beziehung auf das Rundschreiben des Bun-
deskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.
94.108-24/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.

Für den Bundesminister:

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bundesgesetz über die
landwirtschaftlichen Bundesanstalten,
das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985
und die als Bundesgesetz in Geltung stehende
Weinverordnung geändert werden.
Stellungnahme**

Dr. Storz

GESETZENTWURF	
Zl. 23	GE 9 SP
Datum: 27. APR. 1989	
Verteilt 3. MAI 1989	

Zu den mit Schreiben vom 22. Februar 1989, Zl. 11.043/02-1
1/89, übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundesmini-
sterium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:Die Änderungen im Bundesanstaltengesetz betreffen im wesent-
lichen nur die Aufteilung der Landwirtschaftlichen-Chemischen
Bundesanstalt auf drei getrennte Anstalten. Die Institute für
Agrarbiologie und Analytik in Linz sollen zur "Bundesanstalt
für Agrarbiologie und Analytik" und die Außenstelle in Eisen-
stadt, die die Analytik zur staatlichen Prüfnummer durch-
führt, zur "Bundesanstalt für Weinbau Burgenland" gemacht
werden.Zur Bezeichnung der Bundesanstalten wird festgehalten, daß
der Begriff "Analytik" für die Bezeichnung einer landwirt-
schaftlichen Bundesanstalt zu weit erscheint (es gibt auch
eine physikalische Analyse, eine Datenanalyse, eine System-
analyse usw....), zudem doch noch ein Institut für Analytik

- 2 -

mit zwei analytischen Abteilungen innerhalb der Landwirtschaftlichen-Chemischen Bundesanstalt in Wien besteht.

Besser erscheine für die Linzer Anstalt z.B. die Bezeichnung "Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Biologie und Chemie".

Nach dem vorliegenden Entwurf werden in § 25 Abs. 3 und in § 25 a Abs. 3 weitgehend identische Aufgaben für beide Anstalten normiert. Unterschiede bestehen nur bezüglich der Aufgaben, die in den jeweils anderen Anstalten nicht durchgeführt werden.

Obwohl es durchaus sinnvoll ist, Dienstleistungen für den Landwirt sowohl in Wien als auch in Linz anzubieten, wäre anlässlich einer Gesetzesänderung eine Bereinigung der Aufgabenbereiche im Sinne der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit der Bundesverwaltung überlegenswert.

Der Aufgabenbereich "Untersuchungen auf Umweltbelastungen im Agrarbereich" der beiden Bundesanstalten ist prinzipiell zu begrüßen, er sollte jedoch unbedingt mit den Tätigkeiten im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie koordiniert werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zur "Bundesanstalt für Weinbau Burgenland":

Die vorgesehene Bezeichnung und der vorgesehene Aufgabenbereich entsprechen nach ho. Auffassung nicht den Tatsachen. Die bisher als Außenstelle der Landwirtschaftlich-Chemischen Bundesanstalt geführte Weinabteilung Burgenland war seit Einführung der staatlichen Prüfnummer nur mit der diesbezüglichen Analytik beschäftigt und ist dementsprechend mit zwei Analysenstraßen ausgerüstet worden, ein Aufgabenbereich, den diese Stelle praktisch allein für Österreich erfüllt, da sie ca. 80 bis 90 % der Kapazität stellt.

Die neue Bundesanstalt hat daher eher Weinanalytik, bestenfalls Kellertechnik zum Aufgabengebiet, keinesfalls aber Weinbau (das kommt auch auf Seite 9, 1. Problem: zum Ausdruck).

Zu Seite 10: Berührungspunkte mit der EG.

In Art. 7 EG-VO 3590/85 vom 18. Dezember 1985, Abl.L 343 vom 20. Dezember 1985, Seite 20, heißt es:

Die Kommission erstellt auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von VI-1-Dokumenten ermächtigt sind. Sie hält diese Verzeichnisse auf dem laufenden und veröffentlicht sie in Teil C im Amtsblatt der EG.

In dieser "Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausstellung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitender Dokumente berechtigt sind" ist eine "Bundesanstalt für Weinbau Burgenland" selbstverständlich nicht aufgeführt.

Die Untersuchungsstelle in Eisenstadt wurde seinerzeit als Außenstelle der Landwirtschaftlichen-Chemischen Bundesanstalt gegründet, um als Abteilung dieser Anstalt (die in der erwähnten Liste aufscheint) die EG Zeugnisse ausstellen zu können.

Es wäre zeitgerecht gegenüber der EG das entsprechende Verfahren zur Aufnahme in diese Liste der ermächtigten Stellen und Laboratorien einzuleiten, um einen reibungslosen Weinexport zu gewährleisten.

Für den Bundesminister:

W o h l m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altauberg

